

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Öhringen

Umlegung „Wammesfeld“ Stadt Öhringen, Gemarkung Verrenberg

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB und der Auslegung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung mit Karte und Verzeichnis

1. Beschluss über die Aufstellung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Öhringen hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 nach Erörterung mit den Beteiligten die Aufstellung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, für die folgenden **Flurstücke** in der

Gemarkung Verrenberg

838, 857 und 858

Gemarkung Schwöllbronn

180 (Ersatzland) und 181 (Ersatzland)

beschlossen.

Der Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus dem Verzeichnis zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung für die **Ordnungsnummern 2, 4, 9 und 12.**

Die Karte zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung enthält die neu zugeweilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Verzeichnis zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung führt insbesondere die neu zugeweilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

2. Einsichtnahme in den Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Geschäftsstelle des

Umlegungsausschusses beim Stadtbauamt der Stadt Öhringen, Zimmer 100, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, während den folgenden Öffnungszeiten

Montag: 08.30 Uhr bis 12:15 Uhr

Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

3. Zustellung des Auszugs aus dem Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug gemäß § 70 BauGB aus dem Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung mit Rechtbehelfsbelehrung zugestellt.

4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Stadt Öhringen vom 08.10.2022 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.

Öhringen, 22.03.2024

Thilo Michler

Oberbürgermeister und

Vorsitzender des Umlegungsausschusses